

Berichtigung

Luffahrt-Bundesamt

33 BRAUNSCHWEIG, den 25. April 1988
Flughafen

I 63-303.61

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.
Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

88-95 Schleicher

Datum der Ausgabe:

25. April 1988

Betroffene Segelflugzeuge und Motorsegler:

Geräte-Nr. 272

Alle ASW 15 und 15B einschließlich Wandlungsformen als Motorsegler.

Betrifft:

Flügelholm

Anlaß/Grund:

Abbrechen eines Flügels während des Fluges.

Maßnahmen:

Gemäß den Angaben der Technischen Mitteilung.

Fristen:

Maßnahmen Punkt 1.1 bis 1.3 der Technischen Mitteilung, vor dem nächsten Start.
Alle weiteren Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1988.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Schleicher ASW 15 Technische Mitteilung Nr. 23 vom 21. April 1988.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen Punkt 1.1 bis 4 der Technischen Mitteilung sind vom Hersteller oder einem berechtigten Luftfahrttechnischen Betrieb durchzuführen.

Die Maßnahmen Punkt 5 können vom Halter durchgeführt werden.

Die Durchführung dieser Maßnahmen ist in den Prüfunterlagen und dem Bordbuch von einem Prüfer für Luftfahrtgeräte mit entsprechender Berechtigung zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.